

10.10.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Zweiten
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz

(TA Abfall)

Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch/physi-
kalischen und biologischen Behandlung und Verbrennung von
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Punkt 56 der 622. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.3.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist Nummer 9.3.2 wie folgt
zu fassen:

"9.3.2 Untergrund

Als Deponieauflager ist ein natürlicher Untergrund
erforderlich, der bei gemischt- und feinkörnigem
Lockergestein eine Mindestmächtigkeit von 10 m, bei
kluftarmem, ungestörtem Festgestein von 30 m und
ein jeweils hohes Adsorptionsvermögen aufweist.

Dies ist in der Regel erfüllt, wenn bei tonmine-
ralhaltigem Untergrund vorgenannter Mächtig-
keiten ein Gebirgsdurchlässigkeitsbeiwert von
 $k_f \leq 1 \times 10^{-7}$ m/s gegeben ist. Der geforderte
Untergrund soll eine flächige Verbreitung auf-
weisen.

- 2 -

Ausgeliefert am 11. OKT. 1990

Der Untersuchungsumfang hängt von den standortspezifischen Gegebenheiten ab und ist so festzulegen, daß eine hinreichend genaue Beschreibung des Untergrundes möglich ist.

Eine Unterschreitung der geforderten Mächtigkeiten des Deponieauflagers ist bis zur Hälfte (d.h. bei Lockergesteinen um 5 m, bei Festgesteinen um 15 m) zulässig, sofern als technische Maßnahme eine mineralische Dichtungsschicht von 3 m Stärke mit einem Mindesttongehalt von 10 Gewichtsprozent und einem k_f -Wert von 1×10^{-9} m/s eingebaut wird. Durch eine solche technische Maßnahme kann bei Einhaltung der oben geforderten Mächtigkeiten (10 m bei Lockergestein, 30 m bei ungestörtem Festgestein) auch eine geringere Gebirgsdurchlässigkeit bis $k_f = 1 \times 10^{-6}$ m/s ausgeglichen werden.

Die Nrn. 9.4.1.1 Abs. 2 bis 6 und 9.4.1.2 gelten entsprechend. Der Verdichtungsgrad auf der Oberfläche des Deponieauflagers (Deponieplanum) muß mindestens $D_{pr} > 95 \%$ betragen. Die Anforderungen der Nr. 3.2.1.1 im Anhang E gelten."

Begründung:

Die genannten Voraussetzungen werden als Bedingung angesehen, um eine oberirdische Deponie für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zu errichten.

Grundsätzlich muß der natürliche Untergrund so beschaffen sein, daß auch bei Ausfall der technischen Barrieren die Umwelt und insbesondere das Grundwasser nicht belastet wird. Die dafür notwendigen Anforderungen an den natürlichen Untergrund werden prüffähig beschrieben.

Für nicht optimal geeignete Standorte soll unter den definierten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Standortverbesserung eingeräumt werden. (Der Antrag schlägt hierfür konkret beschriebene technische Nachbesserungsmöglichkeiten vor).